

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/86 vom 4. Dezember 2025

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2025-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2025_86

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/86 du 4 décembre 2025

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/86 del 4 dicembre 2025

Regeste

Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts (Art. 9 sowie 29 SVG). Die durch die deutliche Überladung des zulässigen Gesamtgewichts geschaffene objektive Gefährdungslage kann nicht als besonders leichter Fall im Sinne von Art. 16a Abs. 4 SVG gewertet werden (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 4. Dezember 2025, IV-2025/86).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten vom Rekurrenten zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– ist damit zu verrechnen. Zuzugleich Abweisung des Rekurses sind keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen (Art. 98bis VRP). IV-2025/86 6/7

Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Der Rekurrent hat die amtlichen Kosten von Fr. 1'500.– zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. IV-2025/86 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.